



## Teilweiser Entzug des elterlichen Sorgerechts und Inobhutnahme von Kindern der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ zulässig angesichts der Gefahr körperlicher Züchtigungen

In seinen heute verkündeten Kammerurteilen<sup>1</sup> in den Verfahren [Tlapak u.a. gegen Deutschland](#) (Beschwerdenummern 11308/16 und 11344/16) und [Wetjen u.a. gegen Deutschland](#) (Beschwerdenummern 68125/14 und 72204/14) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einstimmig fest, dass **keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)** der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorlag.

In den Fällen geht es um den teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts und die Inobhutnahme von Kindern, die in zwei Kommunen der Glaubensgemeinschaft der „Zwölf Stämme“ in Bayern lebten.

Im Jahr 2012 berichtete die Presse, dass Mitglieder der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ ihre Kinder mittels Rutenschlägen züchtigen würden. Die Berichte wurden anschließend durch Videoaufnahmen der körperlichen Züchtigungen bestätigt, die mit einer versteckten Kamera in einer der beiden Gemeinschaften gefilmt worden waren. Im September 2013 ordneten die zuständigen Gerichte auf Ersuchen des örtlichen Jugendamtes an, dass die in den Gemeinschaften lebenden Kinder, einschließlich der Kinder der beschwerdeführenden Familien, in Obhut zu nehmen seien. Die Gerichte stützten ihre Entscheidung sowohl auf die Presseberichte als auch auf Aussagen ehemaliger Mitglieder der „Zwölf Stämme“.

Hiergegen wenden sich vier Familien, die Mitglieder der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ sind. In ihren Beschwerden, die sie beim EGMR eingelegt haben, rügen sie den teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts durch die deutschen Gerichte und die Trennung ihrer Familien.

In seiner Entscheidung gelangte der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass den deutschen Gerichten insofern beizupflichten ist, als dass das Risiko einer systematischen und regelmäßigen körperlichen Züchtigung von Kindern es rechtfertigen kann, Teile des elterlichen Sorgerechts zu entziehen und die Kinder in Obhut zu nehmen. Die Entscheidungen der deutschen Gerichte würden sich gerade darauf stützen, dass die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestand, welche durch die EMRK verboten ist.

Der Gerichtshof wies außerdem darauf hin, dass die deutschen Gerichte ausführlich begründet hätten, warum ihnen keine andere Möglichkeit zur Verfügung stand, um die Kinder angemessen zu schützen. Insbesondere seien die Eltern während des gerichtlichen Verfahrens davon überzeugt gewesen, dass körperliche Züchtigungen zulässig seien, und selbst wenn sie letztlich zugestimmt hätten, dass Prügelstrafen nicht akzeptabel seien, habe es keine Möglichkeit gegeben, dafür zu sorgen, dass diese nicht von anderen Mitgliedern der „Zwölf Stämme“ vollzogen würden. Insgesamt hätten die deutschen Gerichte in einem fairen und angemessenen Verfahren, in dem jeder Einzelfall individuell geprüft wurde, eine Abwägung zwischen den Interessen der Eltern und dem Wohl der Kinder vorgenommen.

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 43 und 44 der Konvention sind Kammerurteile nicht rechtskräftig. Innerhalb von drei Monaten nach der Urteilsverkündung kann jede Partei die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, berät ein Ausschuss von fünf Richtern, ob die Rechtssache eine weitere Untersuchung verdient. Ist das der Fall, verhandelt die Große Kammer die Rechtssache und entscheidet durch ein endgültiges Urteil. Lehnt der Ausschuss den Antrag ab, wird das Kammerurteil rechtskräftig. Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird es dem Ministerkomitee des Europarats übermittelt, das die Umsetzung der Urteile überwacht. Weitere Informationen zum Verfahren der Umsetzung finden sich hier: [www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution).

## Zusammenfassung des Sachverhalts

In den vorliegenden Fällen sind vier Familien betroffen, die in zwei Gemeinschaften der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ in Bayern lebten. Bei den Beschwerdeführern handelt es sich im ersten Fall um die Eltern der Familien Tlapak und Pingen, die zuvor in der Gemeinschaft in Wörnitz wohnten. Die Beschwerdeführer im zweiten Fall sind die Eltern und Kinder der Familien Wetjen und Schott, die vormalig in der Gemeinschaft in Klosterzimmern zusammenlebten. Im Jahr 2012 berichtete die Presse, dass Mitglieder der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ ihre Kinder körperlich züchtigen würden. Ein Jahr später schickte ein Fernsehjournalist mit einer versteckten Kamera gefilmtes Videomaterial an das örtliche Jugendamt und an das Familiengericht Nördlingen, auf dem die körperlichen Züchtigungen von Kindern verschiedener Altersstufen zwischen drei und zwölf Jahren zu sehen waren. Auf Antrag des Jugendamtes erließen die Familiengerichte sodann einstweilige Anordnungen für alle Kinder der „Zwölf Stämme“-Gemeinschaften, einschließlich der acht Kinder der Familien Tlapak, Pingen, Wetjen und Schott, wobei sie ihre Entscheidungen sowohl auf die Presseberichte als auch auf Aussagen ehemaliger Mitglieder der „Zwölf Stämme“ stützten. Sie entzogen den Eltern einige Rechte, etwa das Recht der Aufenthaltsbestimmung, die elterliche Sorge um die Gesundheit und die elterliche Sorge in Schulangelegenheiten. Im September 2013 nahmen die zuständigen Jugendämter die Kinder der „Zwölf Stämme“-Gemeinschaften in Obhut. Einige der Kinder wurden in Kinderheimen untergebracht, andere in Pflegefamilien.

Nachdem die Kinder der vier Familien in Obhut genommen worden waren, initiierten die Familiengerichte das Hauptsacheverfahren und beauftragten Psychologen mit Gutachten.

Im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rügen die Familien Wetjen und Schott das einstweilige Verfahren und die Eltern Tlapak und Pingen das Hauptsacheverfahren. In beiden Verfahren kamen die Familiengerichte zu dem Schluss, dass es sich bei den Prügelstrafen um eine Misshandlung der Kinder handele und dass die Inobhutnahme der Kinder durch das Risiko gerechtfertigt sei, dass diese fortwährend solchen Misshandlungen ausgesetzt wären, würden sie bei ihren Eltern verbleiben. Die Gerichte kamen zu dieser Risikoeinschätzung, nachdem sie die Eltern, die Kinder (außer zwei Kinder, die zu jung waren, um befragt zu werden), die Verfahrensbeistände der Kinder und die Vertreter des Jugendamts gehört hatten. Bei den Familien Tlapak und Pingen hörten die Gerichte auch den Psychologen, der mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden war, sowie den von den Beschwerdeführern beauftragten Gutachter. Im Fall der Familien Wetjen und Schott, welcher das einstweilige Verfahren betraf, stellten die Gerichte die Gutachtenerstattung des Psychologen bis zum Hauptsacheverfahren zurück.

Die Familiengerichte lieferten zudem eine detaillierte Begründung, warum sie keine andere Möglichkeit als die Inobhutnahme sahen, um die betroffenen Kinder zu schützen. Insbesondere seien die Eltern noch während des gerichtlichen Verfahrens davon überzeugt gewesen, dass körperliche Züchtigungen eine legitime Methode der Kindererziehung seien. Aber auch selbst wenn die Eltern anderer Ansicht gewesen wären, könne nicht ausgeschlossen werden, dass nicht andere Mitglieder der „Zwölf Stämme“ deren Kinder züchtigen würden.

Die familiengerichtlichen Verfahren wurden im August 2015 und Mai 2014 mit der ablehnenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer zuzulassen, abgeschlossen.

Die Eltern der Familie Tlapak zogen im Jahr 2015 in die Tschechische Republik und leben seither dort ohne ihren Sohn, der sich in einer Pflegefamilie befindet. Der Vollzug des Gerichtsbeschluss betreffend den Sohn der Familie Pingen wurde im Dezember 2014 vorübergehend ausgesetzt, weil dieser erst ein Jahr und sechs Monate alt war und immer noch gestillt wurde. Die anderen Kinder der Familie Pingen, zwei Töchter, blieben in Pflegefamilien. Die älteste Tochter der Familie Schott kehrte im Dezember 2013 in die Gemeinschaft zurück, da sie mit ihren 14 Jahren mittlerweile nicht länger dem Risiko ausgesetzt war, körperlich bestraft zu werden. Die beiden Töchter der Familie

Schott und der Sohn der Familie Wetjens blieben bis zum Abschluss des einstweiligen Verfahrens in Obhut.

## Beschwerde, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofs

Unter Berufung insbesondere auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) rügten die Beschwerdeführer das Verfahren, in dem ihnen teilweise das elterliche Sorgerecht entzogen wurde und ihre Familien damit auseinander gerissen worden seien, sowie den teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts. Sie machten auch geltend, dass das entsprechende Verfahren (das einstweilige Verfahren für die Familien Wetjen und Schott und das Hauptsacheverfahren für die Familien Tlapak und Pingen) unangemessen lang gewesen sei.

Die Beschwerden wurden am 24. Februar 2016 (Tlapak u.a.) und am 17. Oktober und 14. November 2014 (Wetjen u.a.) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht.

Die Urteile wurden von einer Kammer mit sieben Richtern gefällt, die sich wie folgt zusammensetzte:

Erik **Møse** (Norwegen), Präsident,  
Angelika **Nußberger** (Deutschland),  
André **Potocki** (Frankreich),  
Yonko **Grozev** (Bulgarien),  
Síofra **O’Leary** (Irland),  
Gabriele **Kucsko-Stadlmayer** (Österreich),  
Lətif **Hüseynov** (Aserbaidshan),

und Milan **Blaško**, *Sektionskanzler*.

## Entscheidung des Gerichtshofes

### Länge des Verfahrens

Der Gerichtshof wies die Beschwerden der Eltern der Familien Tlapak und Pingen als offensichtlich unbegründet zurück, soweit diese geltend machten, dass das Hauptsacheverfahren im Sorgerechtsstreit übermäßig lang gewesen sei. Das Gerichtsverfahren zog sich über ein Jahr und elf Monate hin, wobei dem Familiengericht keine außergewöhnlichen Verzögerungen vorgeworfen werden konnten. Im Gegenteil waren die Gerichte prozessfördernd gewesen: Sie hatten das Gutachten eines Psychologen in Auftrag gegeben, die Beschwerdeführer, ihre Kinder und weitere Zeugen angehört und Verhandlungen über eine gütliche Einigung zwischen den Beschwerdeführern und dem Jugendamt geführt.

In Anbetracht der einseitigen Erklärung der Regierung, dass Artikel 8 der EMRK hinsichtlich der Länge des einstweiligen Verfahrens der Wetjen und Schott verletzt wurde und mithin eine Entschädigung angeboten werde, hat der Gerichtshof beschlossen, diesen Verfahrensteil aus dem Register streichen.

Zunächst stellte der Gerichtshof fest, dass die familiengerichtlichen Entscheidungen, den Beschwerdeführern die elterliche Sorge teilweise zu entziehen, einen Eingriff in deren Recht auf Achtung ihres Familienlebens darstellten. Zugleich war zu berücksichtigen, dass diese Entscheidungen, die auf nationalem Recht fußten, auf der Wahrscheinlichkeit beruhten, dass die

betroffenen Kinder weiter (nicht alle Kinder waren alt genug um nach den Regeln der „Zwölf Stämme“ gezüchtigt zu werden, deswegen basierte es teilweise auf einer reinen Zukunftsprognose) körperlich gezüchtigt würden. Damit werde letztlich der Achtung der Rechte der betroffenen Kinder gedient.

Darüber hinaus war der Gerichtshof überzeugt, dass den Entscheidungen in beiden Fällen ein angemessener Entscheidungsprozess vorausging. Den Beschwerdeführern war Gelegenheit gegeben worden, mit Hilfe eines Rechtsbeistands alle Gründe, die gegen den Entzug der elterlichen Sorge sprachen, vorzubringen. Die Gerichte hatten direkten Kontakt zu allen Beteiligten und ermittelten die Sachverhalte sorgfältig. Zwar hatten die Familie Tlapak und die Familie Pinggen jeweils ihre Zustimmung zur Erstattung des Gutachtens durch den Psychologen im Rahmen der Beweiserhebung widerrufen. Nichtsdestotrotz war der Gerichtshof der Auffassung, dass die deutschen Gerichte zu Recht das Gutachten verwertet hatten, gerade im Hinblick auf das hier vorliegende Allgemeininteresse daran, einen effektiven Schutz von Kindern durch familiengerichtliche Verfahren zu gewährleisten. Der Gerichtshof hielt es auch für akzeptabel, daß die Familiengerichte die Erstellung eines Gutachtens durch einen Psychologen hinsichtlich der Familie Wetjen und der Familie Schott im Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht abgewartet hatten, da in solchen Verfahren besondere Schnelligkeit erforderlich ist.

Wenngleich die Inobhutnahme von Kindern und die Trennung einer Familie einen sehr schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens darstellt und nur als letzte Option in Betracht komme, beruhten die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte letztlich darauf, dass das Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestand. Diese ist aber gerade nach der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten. Die nationalen Gerichte hatten eine einzelfallbezogene Herangehensweise gewählt und hierbei berücksichtigt, ob sich das jeweils betroffene Kind in einem Alter befand, in dem körperliche Züchtigungen drohten. Die Gerichte hatten auch ausführlich begründet, warum sie keine anderen Möglichkeiten zum Schutz der Kinder sahen.

Der Gerichtshof stimmte im Ergebnis diesen Schlussfolgerungen der innerstaatlichen Gerichte zu. Schließlich betrafen die vorliegenden Verfahren eine Form der institutionalisierten Gewalt gegen Minderjährige, die von den antragstellenden (beschwerdeführenden) Eltern als angemessene Erziehungsmethode betrachtet wurde. Insoweit hätte jegliche Hilfeleistung durch das Jugendamt, etwa Schulungen für die Eltern, nicht in hinreichendem Maße die Kinder zu schützen vermocht, da die Eltern die körperliche Züchtigung als unerschütterliches Dogma in der Kindererziehung ansahen. Daher hätten die innerstaatlichen Gerichte auf der Grundlage eines fairen Verfahrens einen Ausgleich zwischen den Interessen der antragstellenden Eltern und den Interessen der betroffenen Kinder gefunden, welcher sich innerhalb des weiten Ermessensspielraums hielt, der den Gerichten bei der Prüfung der Gebotenheit einer Inobhutnahme von Kindern zugestanden wird.

### [Gerechte Entschädigung \(Artikel 41\)](#)

Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass die deutsche Regierung im Fall der Familie Wetjen u.a. erklärt hat, dass im Hinblick auf die Dauer des einstweiligen Verfahrens eine Verletzung von Artikel 8 gegeben ist. Insoweit fordert der Gerichtshof Deutschland auf, den Beschwerdeführern Wetjen 9.000,- € und den Beschwerdeführern Schott 8.000,- € als materiellen und immateriellen Schadensersatz sowie die durch die Einreichung ihrer Beschwerde angefallenen Verfahrenskosten zu erstatten.

*Das Urteil liegt nur auf Englisch vor.*

---

Diese Pressemitteilung ist von der Kanzlei erstellt und für den Gerichtshof nicht bindend. Entscheidungen, Urteile und weitere Informationen stehen auf seiner [Website](#) zur Verfügung. Um die Pressemitteilungen des Gerichtshofs zu erhalten, abonnieren Sie bitte die [RSS feeds](#) oder folgen Sie uns auf Twitter [@ECHRpress](#).

**Pressekontakte:**

[echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) | tel.: +33 3 90 21 42 08

**Somi Nikol (tel: + 33 3 90 21 64 25)**

Tracey Turner-Tretz (tel: + 33 3 88 41 35 30)

Patrick Lannin (tel: + 33 3 90 21 44 18)

Denis Lambert (tel: + 33 3 90 21 41 09)

Inci Ertekin (tel: + 33 3 90 21 55 30)

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** wurde 1959 in Straßburg von den Mitgliedstaaten des Europarats errichtet, um die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sicherzustellen.